



## Ein Service von **SIART + TEAM TREUHAND GmbH** für die MitarbeiterInnen unserer Klienten und Partner

### Holen Sie sich Ihr Geld zurück

#### Schenken Sie keinen Steuer-Euro her.

#### **Machen Sie die Arbeitnehmerveranlagung.**

Sie kann beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt abgegeben werden – und zwar für die letzten 5 Jahre.

Wussten Sie, dass - wenn bei Ihrer Lohnabrechnung keine Lohnsteuer abgezogen wurde - Ihnen eine **Negativsteuer** (110 Euro) bei der Arbeitnehmerveranlagung vergütet wird?

Ebenfalls zu einer (Teil)Vergütung der Lohnsteuer kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Sie waren nicht das ganze Jahr berufstätig oder hatten schwankende Bezüge z.B. wegen Karenz, Ende einer Lehre, Jobwechsel, etc.
- Sie haben Unterhalt (Alimente) für Kinder geleistet
- Sie haben eine neue Genossenschafts-/Eigentumswohnung gekauft oder ein Haus gebaut
- Sie haben Geld gespendet, und die unterstützte Organisation zählt zu den begünstigten Spendenempfängern
- Sie haben Kirchenbeiträge bezahlt
- Sie arbeiten neben Ihrem Studium oder haben für den Beruf weitergelernt
- Sie waren Alleinverdienerin/erzieherin – **Sie erhalten pro Jahr EUR 364,- plus Kinderzuschlag → 😊 ein Skiwochenende!**

Nutzen Sie den Vorteil der Veranlagung via Internet! Sie können sich das Ergebnis der Veranlagung vorab berechnen lassen. Sollte es dabei zu einer Nachzahlung kommen, muss der Antrag nicht eingereicht (Übermittlung an das Finanzamt) werden – das gilt jedoch nur, wenn es keine Pflichtveranlagung gibt!

Wenn Sie einmal die Zugangskennung im System Finanz-Online (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) anfordern, können Sie jedes Jahr bequem Ihren Steuerausgleich per Mausklick erledigen (die Zugangskennung bitte **immer** aufbewahren!).

Alternativ können Sie die e-card auch bei einer Registrierungsstelle freischalten lassen. Nähere Informationen und die Registrierungsstellen finden Sie unter <https://www.a-trust.at/e-card> und unter <http://www.buergerkarte.at>

**PS:** Beachten Sie auch den **Begleittext zur Pendlerpauschale!** Wenn Sie nach der neuen Sichtweise des UFS Anspruch auf die große Pauschale haben, können Sie das bei der Arbeitnehmerveranlagung ebenfalls geltend machen!



## Hier die 10 Schritte für Ihre Brieftasche:

Die **Formulare** finden Sie online unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) ("L1" eingeben), ins **finanzonline** kommen sie [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at) !

### 1. Persönliche Daten

Tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein: Name, Versicherungsnummer, Adresse, Familienstand, Kontonummer, ...

### 2. Bezugs-, Pensionsauszahlende Stellen

Tragen Sie hier die Anzahl der Arbeitgeber ein, bei denen Sie im betreffenden Kalenderjahr beschäftigt waren. Sollten Sie im betreffenden Kalenderjahr Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe oder Bezüge des Insolvenzausfallgeldfonds erhalten haben, dann kreuzen Sie dies an.

### 3. Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag

**Alleinverdiener** sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

mehr als 6 Monate verheiratet waren, mit Ihrem Partner im gemeinsamen Haushalt lebten und dieser nicht mehr als EUR 2.200,- (ohne Kind), EUR 6.000,- (mit Kind) jährlich verdient hat oder

nicht verheiratet waren, aber 6 Monate in einer Lebensgemeinschaft lebten, für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen und der Partner nicht mehr als EUR 6.000,- jährlich verdient hat.

**Alleinerzieher** sind Sie, wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr

mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe- / Lebensgemeinschaft lebten und für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben.

Sie sind entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher. Beide Absetzbeträge gleichzeitig können Sie nicht in Anspruch nehmen.

Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung während des Jahres berücksichtigt wurde – in der Arbeitnehmerveranlagung nochmals angekreuzt werden!

**TIPP:** Auch wenn Sie im Antragsjahr nichts verdient haben, aber für mindestens 1 Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe erhalten haben, können Sie sich den AVAB/AEAB in der Höhe von EUR 364,- jährlich plus Kinderzuschläge in Form der so genannten **Negativsteuer** auszahlen lassen. Dafür brauchen Sie das **Formular E5**.



#### **4. Kinder**

Tragen Sie hier die Anzahl der Kinder ein, für die Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben.

#### **Kinderfreibetrag**

Seit 2009 gibt es den Kinderfreibetrag. Für Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, steht dieser Freibetrag in Höhe von 220 Euro jährlich zu. Wenn beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend machen, beträgt der Freibetrag pro Elternteil 132 Euro.

Auf Grund der Progression ist es empfehlenswert, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen den gesamten Freibetrag von 220 Euro geltend macht!

Für den Kinderfreibetrag ist das Formular L1k auszufüllen.

**TIPP:** Halten Sie die e-card Ihrer Kinder griffbereit. Denn Sie brauchen auch die Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte. Diese finden Sie auf der Rückseite der e-card unter Punkt 8.

Für Unterhaltsleistungen bei im Ausland lebenden Kindern ist ebenfalls das Formular L1k zu verwenden!

#### **5. Mehrkindzuschlag**

Bei mehr als 2 Kindern steht Ihnen ein Mehrkindzuschlag von EUR 36,40 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind zu.

#### **6. Unterhaltsabsetzbetrag (Alimente)**

Wenn Sie für ein Kind Unterhalt zahlen, das nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen, erhalten Sie einen Unterhaltsabsetzbetrag gestaffelt pro Kind. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt EUR 29,20 bis EUR 58,40 pro Monat und Kind. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht nur für die Monate zu, für die auch Unterhalt bezahlt wurde.

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist am Beilageformular L1k einzutragen.

#### **7. Kinderbetreuungskosten**

Die Kosten für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren sind bis maximal 2.300 Euro pro Kind und Jahr absetzbar.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:



- Für das Kind muss mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Kinderbeihilfe bezogen worden sein, bzw. Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag bestanden haben.
- Das Kind darf das 10. Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben.
- Die Betreuung muss durch eine staatlich anerkannte institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Hort, Internat) oder eine entsprechend qualifizierte Person (z.B. ausgebildete Tagesmutter) erfolgt sein.

## 8. Sonderausgaben

Eine Sonderausgabenpauschale wird – unabhängig davon ob Sonderausgaben anfallen oder nicht – in Höhe von EUR 60,- jährlich abgezogen.

Wenn Sie für sich, Ihren Ehepartner oder Ihr Kind (für das Sie Familienbeihilfe beziehen) **Kranken-, Unfall-, Renten- oder Lebensversicherungen** bezahlen, sind das Sonderausgaben.

Sie können diese Ausgaben geltend machen und bekommen dafür Geld zurück.

Für die Sonderausgaben (Topfsonderausgaben) gibt es Höchstgrenzen:

**Versicherungsprämien** – Die Bestätigung für das Finanzamt bekommen Sie immer Anfang des nachfolgenden Jahres von Ihrer Versicherung zugeschickt.

**Wohnraumschaffungs-/Wohnraumsanierungskosten** sowie dafür verwendete Kreditrückzahlungen. Wichtig: Bei der Wohnraumsanierung sind – im Gegensatz zur Wohnraumschaffung – lediglich Rechnungen eines befugten Unternehmers zulässig (Material und Montage).

**Spenden** an begünstigte Vereine oder Organisationen stellen ebenfalls Sonderausgaben dar und sind bis höchstens 10% des Einkommens absetzbar. Zahlungsbestätigungen und Belege aufheben!

Aufwendungen für Genussscheine oder junge Aktien sind ebenfalls als Sonderausgaben absetzbar. Die Voraussetzung für die Absetzbarkeit wird durch eine Bestätigung der Bank bescheinigt.

**Steuerberatungskosten** sind in unbeschränkter Höhe absetzbar!

Für die Höhe dieser Sonderausgaben gibt es Grenzen. Die untere Grenze macht EUR 240,- jährlich aus. Liegt der Betrag darunter, wird er nicht berücksichtigt. Die Höchstgrenze hängt davon ab, ob Sie allein, mit Partner, mit oder ohne Kind leben.

**Ein Viertel** des so errechneten Betrages wirkt sich steuermindernd aus.

**TIPP:** Sonderausgaben werden nur in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie bezahlt wurden. Sollten die Kosten in einem Jahr voraussichtlich höher sein als der jeweilige Höchstbetrag, kann man versuchen, mit Akontozahlungen die Kosten auf zwei Jahre aufzuteilen; oder man finanziert die Kosten über ein Darlehen. Dann setzt man die Kreditrückzahlungen ab.



Auch die freiwillige **Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung oder Nachkauf von Versicherungszeiten stellen Sonderausgaben dar.

### 9. Werbungskosten

Sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, wenn sie nicht bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden:

Gewerkschaftsbeiträge

Pendlerpauschale

Pflichtbeiträge an die Gebietskrankenkasse auf Grund geringfügiger Beschäftigung, E-Card Gebühr

### Andere Werbungskosten

wirken sich aus, wenn sie in Summe höher sind als das Werbungskostenpauschale von EUR 132,- jährlich. Sind sie niedriger, werden sie bereits bei jedem Arbeitnehmer durch das Werbungskostenpauschale in der Lohnverrechnung berücksichtigt:

- Arbeitsmittel (z.B. Computer) – Anschaffungen über EUR 400,- dürfen nicht auf einmal angesetzt werden, sondern müssen über die Nutzungsdauer verteilt werden
- Beruflich veranlasste Internetkosten
- Fachliteratur
- Reisekosten für Dienstreisen ohne oder mit geringerem Kostenersatz des Arbeitgebers
- Fortbildungskosten, Ausbildungskosten
- Umschulungskosten
- Sonstige Werbungskosten (z.B. Betriebsratsumlage)
- Studiengebühren, wenn Sie neben Ihrem Studium berufstätig sind

### 10. Außergewöhnliche Belastungen

sind nicht alltägliche Ausgaben, die zwangsläufig entstehen.

#### **Außergewöhnliche Belastungen (mit Selbstbehalt):**

Diese Kosten wirken sich nur aus, wenn sie den Selbstbehalt in Summe überschreiten:

- Krankheitskosten (Zahnersatz, Arzt -/Spitalskosten, Allergiekosten, Selbstbehalte, Rezeptgebühren, etc.)
- Begräbnis- /Grabsteinkosten, sofern sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind (jeweils maximal EUR 4.000,-)
- Kosten für Kinderbetreuung bei Alleinerzieherinnen
- Kurkosten
- Andere außergewöhnliche Belastungen (z.B. Pflegeheimkosten)

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

Höchstens	EUR 7.300	6 %
Mehr als	EUR 7.300	8 %



Mehr als	EUR 14.600	10 %
Mehr als	EUR 36.400	12 %

### Katastrophenschäden (ohne Selbstbehalt):

- Katastrophenschäden
- Unterhaltsleistungen für im Ausland lebende Kinder

### Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung:

Können Sie ab einer 25%igen Erwerbsminderung geltend machen – auch für den (Ehe-)Partner, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht. Aufwendungen werden mit einem Freibetrag (abzüglich Pflegegeld) abgegolten.

Zusätzlich absetzbar sind Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel. Außerdem gibt es Pauschalbeträge bei Diätverpflegung und – bei Gehbehinderung – für das eigene Kfz oder für Taxikosten.

### Außergewöhnliche Belastungen für Kinder:

Auswärtige Berufsausbildung von Kindern (pauschal EUR 110,- monatlich). Ab 25km Fahrtstrecke, wenn keine gleichartige nähere Ausbildungsstelle vorhanden ist, liegt eine auswärtige Berufsausbildung vor.

Aufwendungen für behinderte Kinder: ab 25% Behinderung Pauschalbetrag je nach Grad der Behinderung (abzüglich Pflegegeld).

Zusätzlich absetzbar: Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel, bei Diätverpflegung zusätzlich Pauschalbeträge. Ab 50% Behinderung (bei erhöhter Familienbeihilfe) EUR 262,- Pauschalbetrag monatlich und Schulgeld für eine Sonder- (Pflege)-Schule oder Behindertenwerkstätte (abzüglich Pflegegeld), außerdem sind zusätzlich Kosten der Heilbehandlung und Hilfsmittel absetzbar. Unter 25% Behinderung werden nur tatsächliche Kosten (abzüglich Pflegegeld) berücksichtigt, die den Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen übersteigen.

## **11. Unterschreiben und ab die Post**

Wenn Sie das Formular vollständig ausgefüllt haben, tragen Sie das Datum ein und unterschreiben Sie den Antrag. Entweder Sie geben den Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ab oder Sie schicken ihn zur Sicherheit eingeschrieben.

Nach Anmeldung beim Finanzamt können sie den Antrag auch per Internet stellen. Unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) geben Sie alle erforderlichen Daten ein und lassen sich die Einkommensteuer für das Veranlagungsjahr berechnen.

Belege brauchen Sie nicht mitzusenden, müssen jedoch 7 Jahre lang aufbewahrt werden!



**TIPP:** Sollte sich auf Grund des Steuerbescheides eine Nachzahlung ergeben, können Sie den Antrag innerhalb eines Monats in Form einer Berufung zurückziehen. Das gilt nur, wenn es **keine Pflichtveranlagung** war.

Hinweis: Alle Angaben und Zahlenwerte beziehen sich auf die Arbeitnehmerveranlagung des Kalenderjahres 2010. Haftung ausgeschlossen.

## Siart + Team Treuhand GmbH

Unterm Strich  
Besser Beraten

**PS:** Beachten Sie auch den **Begleittext zur Pendlerpauschale!** Wenn Sie nach der neuen Sichtweise des UFS Anspruch auf die große Pauschale haben, können Sie das bei der Arbeitnehmerveranlagung ebenfalls geltend machen!